

empfang (S. 214). Sie neigte vielleicht gerade deshalb zur Radikalität, weil sie sehr bald ihrer Hoffnung beraubt wurde, einen ihrer Ausbildung entsprechenden Platz in der Gesellschaft einzunehmen. Einen für jüdische Tradition und Selbstverständnis ebenfalls wichtigen Beitrag liefert Elisabeth Sperling: „Der Wandel des jüdischen Sozialwesens in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Rußland und Russisch-Polen“ (S. 233–239). Ihr geht es um den Nachweis dafür, daß sich im Untersuchungszeitraum die jüdische Wohlfahrtstätigkeit allmählich von einer individuellen zu einer organisierten strukturellen Hilfe wandelte. Die beiden den Abschnitt „Kongreßpolen und Rußland“ abschließenden Beiträge von Georg W. Strobel („Die sozialistische Arbeiterbewegung Polens und die Juden“, S. 241–256) und Paweł Korzec („Bemerkungen zur Entstehung und Entwicklung der jüdischen Revolutionsbewegung in den Westgebieten des Russischen Kaiserreiches um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert“, S. 257–268) wollen den Anteil der Juden an den sozialistischen Bewegungen seit dem späten 19. Jh. herausstellen, mit teilweise unterschiedlichen Wertungen. Während ersterer den „wegweisenden Einfluß“ der jüdischen Arbeiterbewegung, insbesondere des „Allgemeinen Jüdischen Arbeiterbunds“, für die Gesamtentwicklung hervorhebt (S. 247ff.), legt letzterer Wert auf die Feststellung, daß nicht minder wichtig der Prozeß des Anwachsens des Bewußtseins eigener Nationalität und der „Besonderheit der sozial-kulturellen Stellung der Juden“ war (S. 264), was diese im Ergebnis mehr zum Zionismus außerhalb des „Bundes“ geführt habe.

Unter dem Stichwort „Habsburgerreich“ werden schließlich drei weitere Beiträge zusammengefaßt, die wenigstens andeutungsweise den geographischen Bereich „Galizien“ abdecken sollten. Für die historische Forschung zweifellos am bedeutsamsten unter ihnen ist die Arbeit Walter Pietschs über „Die jüdische Einwanderung aus Galizien und das Judentum in Ungarn“ (S. 271–293). Sie will vor allem den Ursachen der antigalizischen Einstellung der christlichen Bevölkerung Ungarns nachgehen, unter der sich ein massiver Antisemitismus verbarg. Auf Grund einer detaillierten demographischen Analyse kann der Autor deutlich machen, daß die Masseneinwanderung galizischer Juden bereits in der ersten Hälfte des 19. Jhs. stattfand und damit nicht mehr unmittelbar ausschlaggebend für den Antisemitismus der letzten beiden Jahrzehnte des Jahrhunderts wurde. Die beiden abschließenden literaturhistorischen Beiträge zu Karl Emil Franzos, Marco Brociner und Leon Rosenzweig mögen nur erwähnt werden: Dieter Kessler: Die Deutsche Literatur des Buchenlandes und die Juden (S. 295–309) und Rudolf Mark/Dieter Kessler: „Sender Glatjez“. Ein unbekannter Roman von Karl Emil Franzos? (S. 311–319). Ein – leider nur – Personen umfassendes Register rundet den Band ab, der insgesamt sehr gut geeignet erscheint, das Interesse am ostmitteleuropäischen Judentum wieder neu aufleben zu lassen.

Darmstadt

J. Friedrich Battenberg

Michael Antoni: Das Potsdamer Abkommen – Trauma oder Chance? Geltung, Inhalt und staatsrechtliche Bedeutung für Deutschland. (Völkerrecht und Politik, Bd. 13.) Berlin Verlag Arno Spitz, Berlin 1985. 386 S.

Die vorliegende Untersuchung entspricht besser ihrem nüchternen Untertitel als dem etwas spekulativ klingenden Haupttitel. Sie ist eine völkerrechtliche Analyse mit dem Ziel festzustellen, ob und wie weit das Potsdamer Abkommen für beide deutsche Staaten, deren Wiedervereinigung zum Zeitpunkt des Erscheinens noch nicht voraussehbar war, verbindlich ist. Einleitend geht der Vf. auf die politische Interessenlage der Signatarmächte ein und stellt die völkerrechtliche Verbindlichkeit des Abkommens für die drei ursprünglichen Unterzeichner (USA, Sowjetunion, Großbritannien) sowie – mit Einschränkungen – auch für Frankreich und schließlich seine Weitergeltung fest. So weit bewegt sich die Untersuchung auf gesichertem Terrain.

Anschließend erfolgt die entscheidende Weichenstellung: Der Vf. vertritt den Standpunkt, die Alliierten handelten nicht nur für sich, sondern als Besatzungsmächte zugleich auch für Deutschland (S. 77–80). Als Inhaber der Staatsgewalt in Deutschland hätten sie das Abkommen somit zugleich auch als seine „gesetzliche Vertreter“ abgeschlossen, weil sie auch das künftige Deutschland daran binden wollten. Deutschland sei somit indirekt – durch die für sie handelnden Siegermächte – an der Konferenz beteiligt gewesen und sei somit als „Partei“ an das Abkommen gebunden.

Diese Argumentation ist bereits früher vielfach von Völkerrechtlern der DDR (Nachweise bei: J. Hacker: Sowjetunion und DDR zum Potsdamer Abkommen, Köln 1968, S. 33ff.), aber lediglich vereinzelt von westdeutscher Seite (E. Menzel, in: DÖV 1972, S. 68; H. R. Külz, in: Denken an Deutschland, hrsg. von Th. Sommer, Hamburg 1966, S. 34) vertreten worden. Zwar macht A. zu dieser Rechtskonstruktion viel dezidiertere Aussagen als die anderen Vertreter dieser These. Das betrifft vor allem den Haupteinwand, nämlich das Verbot der Selbstkontrahierung. Letzte Bedenken kann er jedoch nicht ausräumen: Ist ein lediglich aus ihrer Interessenlage nachträglich festgestellter, quasi „freischwebender“ Wille der Vertragspartner ausreichend, um auch Deutschland (das zweifellos ein selbständiger, von den Siegermächten verschiedenes Völkerrechtssubjekt geblieben war) rechtswirksam an den Vertrag zu binden, auch ohne daß dieser Wille auch nur in irgendeiner Form im Vertragstext Niederschlag gefunden hat? Auch die Materialien des Abkommens bringen keine Beweise dafür, jedenfalls führt der Vf. keine an. Hier wäre eine eingehende Auseinandersetzung mit der methodischen Frage der Auslegung internationaler Verträge am Platz gewesen. Möglicherweise hätte das Ergebnis dann anders ausgesehen.

Von der unmittelbaren Bindung Deutschlands an das Potsdamer Abkommen ausgehend, stellt der Vf. dann weiter korrekt fest, daß die Deutschland auferlegten Verpflichtungen auch für die Bundesrepublik und die DDR verbindlich seien (S. 87–96). Der Hauptteil der Untersuchung (S. 97–306) ist den einzelnen Verpflichtungen gewidmet: der Demokratisierung, Entnazifizierung und Entmilitarisierung, Reparationen und anderen wirtschaftlichen Verpflichtungen, den territorialen Regelungen. Die korrekte juristische Analyse von A. ist schlüssig. Überholte, politisch motivierte Theorieenstreitigkeiten streift er nur am Rande, doch manchen gewichtigen Einwand hätte er ernster nehmen müssen. So kann z. B. die Erklärung der Bundesregierung zum Warschauer Vertrag 1970, daß sie nur für die Bundesrepublik handle und ein später wiedervereinigtes Deutschland nicht binden könne, nicht in einem Satz mit dem Hinweis, daß die Bundesrepublik sich ja als identisch mit dem Deutschen Reich erachte, als unbeachtlich abgetan werden (S. 287).

Sofern man von der Verbindlichkeit des Potsdamer Abkommens für Deutschland als Ganzes ausgeht – was freilich noch einer zweifelsfreien Klärung bedarf –, haben die einzelnen Verpflichtungen (insbesondere die Regelung der Territorialfragen) in der gegenwärtigen Phase, wo die deutsche Einheit verwirklicht ist, plötzlich an politischer Relevanz gewonnen. A. hat insoweit eine wertvolle Vorarbeit geleistet.

Göttingen

Egil Levits

Ewa Rzetelska-Feleszko, Jerzy Duma: Dawne słowiańskie nazwy miejscowe Pomorza Środkowego. [Alte slawische Ortsnamen des mittleren Pommern.] (PAN, Instytut Słowianoznawstwa, Prace slawistyczne, 38). Zakład Narodowy im. Ossolińskich, Wyd. PAN. Wrocław, Warszawa, Kraków, Gdańsk, Łódź 1985. 343 S., 16 Ktn. i. Anh., dt. Zussf.

Das vorliegende Buch ist ein weiteres Beispiel für die rührige onomastische Forschung in Polen. Ziel der Untersuchung ist u. a.: Erschließen des slawischen onomasti-